

Anlage 1

Muster für die Kennzeichnung von Dokumenten

Norderney Ost 1 AZ:51111/JuistPark1/M5399 (a)	
Dokument:	Kennzeichnungs- und Befeuerungsplan, 2. Überarbeitung (b)
Verf., Ort, Datum	PlanningConsult, Osterholz, 28.3.2008 (c)
betroffene Regelung:	Nebenbestimmung 6.1.2, 3 und 17 (d)
Bezugsdokumente:	Richtlinie für Gestaltung, Kennzeichnung und Betrieb von Windenergieanlagen (Stand:...), Schreiben der WSD N (30.2.2008), S. 2 (e)
Kurzzusammenfassung:	Entsprechend dem Bezugsschreiben wurden im Plan blaue Lampen durch gelbe ersetzt und eine gelbe Turmkennzeichnung bis HAT +15 m vorgesehen. (f)

- (a) Der Projektname, sowie das BSH Aktenzeichen mit ggf. abweichender Kurzbezeichnung sind zu Beginn anzugeben.
- (b) Die Zusammenfassung ist auf deutsch einzureichen. Als Dokumenttitel sollen in der Regel solche Bezeichnungen verwendet werden, die gesetzlich, in der Genehmigung, in weiteren Auflagen, in den Standards und Richtlinien des BSH, in weiteren Maßgaben oder wesentlichen verfahrensleitenden Schreiben vorgesehen sind. Der Überarbeitungsstand soll angegeben werden.
- (c) Als Angabe des Verfassers genügt die Angabe der erstellenden Firma oder Gesellschaft. Die für die Erstellung verantwortlich zeichnende natürliche Person muss aber aus dem Dokument ersichtlich sein. Erstellungsdatum und -ort sind anzugeben.
- (d) Die Regelung/Anforderung, die mit der Einreichung der Unterlage erfüllt werden soll, ist eindeutig zu bezeichnen.
- (e) Die wesentlichen Bezugsdokumente sind, ggf. mit Fundstelle im Dokument, aufzuführen.
- (f) Eine Kurzzusammenfassung von nicht mehr als 100 Wörtern ist zu erstellen.
- (g) Dokumente im Entwurfsstadium sind in dieser Form nicht einzureichen.

Um eine eindeutige Kennzeichnung vertraulicher Dokumente bei gleichzeitiger Prüfung der Voraussetzungen für eine Behandlung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu ermöglichen, sind diese wie folgt zu kennzeichnen:

Antrag auf Behandlung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	
<p>Ich beantrage die Behandlung dieses Dokuments als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Fa. i.S.d. Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetzes. Dieses Dokument betrifft Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem berechtigten wirtschaftlichen Interesse der Fa. geheim gehalten werden sollen: Nähere Begründung (insbesondere des berechtigten Interesses): (h)</p>	
Dieses Dokument soll bis zu diesem Datum als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis behandelt werden:	(i)
Unterschrift des Inhabers des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses oder Vertretungsberechtigten	
<p>Dem Antrag wird – nicht – entsprochen. Nach den in der Begründung aufgeführten Gründen handelt es sich – nicht – um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (ggf. nähere Begründung untenstehend).</p>	
Sgb. Leiter M53	Verfahrensführer

- (h) Das berechtigte Interesse des Inhabers des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist inhaltlich zu begründen. Pauschale Hinweise genügen nicht.
- (i) Eine Geheimhaltungsbedürftigkeit von mehr als 5 Jahren, bei Konstruktionsunterlagen von mehr als 10 Jahren, ist gesondert zu begründen.